

Lesefassung

S a t z u n g über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Bürgern in der Lutherstadt Eisleben

Aufgrund des § 35 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), in Verbindung mit der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO) vom 29. Mai 2019 zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 165), hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 05.11.2024 folgende **S a t z u n g über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Bürgern (Entschädigungssatzung) in der Lutherstadt Eisleben beschlossen:**

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Gewährung von Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Lutherstadt Eisleben und ihren Ortschaften. Dies betrifft ehrenamtlich tätige Bürger im Stadtrat und seinen Ausschüssen, Ortsbürgermeister und ehrenamtlich tätige Bürger in den Ortschaftsräten sowie Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren.

§ 2 Aufwandsentschädigung

(1) Die im Stadtrat sowie in den Ortschaftsräten ehrenamtlich tätigen Bürger sowie die Ortsbürgermeister erhalten eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag spätestens am 1. Tag des Folgemonats gezahlt. Entsteht oder entfällt ein Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(3) Die Aufwandsentschädigung für Stadträte beträgt je Kalendermonat 160,00 Euro.

(4) Ortschaftsräte erhalten die folgende Aufwandsentschädigung je Kalendermonat als Pauschalbetrag, auf der Grundlage des § 8, Abs.1 Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO) vom 29. Mai 2019 zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 165).

Ortschaft Bischofrode:	38,00 Euro
Ortschaft Burgsdorf:	30,00 Euro
Ortschaft Hedersleben:	38,00 Euro
Ortschaft Osterhausen:	38,00 Euro
Ortschaft Polleben:	38,00 Euro
Ortschaft Rothenschirmbach:	38,00 Euro
Ortschaft Schmalzerode:	30,00 Euro
Ortschaft Unterrißdorf:	30,00 Euro
Ortschaft Volkstedt:	38,00 Euro
Ortschaft Wolferode:	46,00 Euro
Ortschaft Helfta	65,00 Euro

(5) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit der unter § 2 Abs. 1 Genannten länger als drei Monate nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung des Pauschalbetrages. Hiervon wird in der Regel ausgegangen, wenn innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten keine Teilnahme an Sitzungen erfolgte. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(6) Die Höhe der Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeister richtet sich unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen der Ortschaft nach § 8 Abs. 3 der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO) vom 29. Mai 2019 zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 165).

Ortsbürgermeister der Ortschaft Bischofrode:	340,00 Euro
Ortsbürgermeister Ortschaft Burgsdorf:	230,00 Euro
Ortsbürgermeister Ortschaft Hedersleben:	340,00 Euro
Ortsbürgermeister Ortschaft Osterhausen:	340,00 Euro
Ortsbürgermeister Ortschaft Polleben:	340,00 Euro
Ortsbürgermeister Ortschaft Rothenschirmbach:	340,00 Euro
Ortsbürgermeister Ortschaft Schmalzerode:	230,00 Euro
Ortsbürgermeister Ortschaft Unterrißdorf:	230,00 Euro
Ortsbürgermeister Ortschaft Volkstedt:	340,00 Euro
Ortsbürgermeister Ortschaft Wolferode:	460,00 Euro
Ortsbürgermeister Ortschaft Helfta:	585,00 Euro

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit des Ortsbürgermeisters für länger als einen Monat ununterbrochen nicht von diesem ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung.

Anspruch auf Zahlung der entsprechenden Aufwandsentschädigung hat dann der jeweilige Stellvertreter, abzüglich des Betrages der Aufwandsentschädigung, den der Stellvertreter als Mitglied des Ortschaftsrates erhält. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich gezahlt.

(7) Für ehrenamtlich Tätige im Bereich Freiwillige Feuerwehren wird eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für die unter (a) genannten Funktionsträger als monatliche Pauschale gezahlt. Daneben wird für alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren eine anlassbezogene Pauschale für die unter (b) angeführten Anlässe gezahlt.

(a) Als monatlichen Pauschalbetrag erhalten:

- Stadtwehrleiter	420,00 Euro
- stellvertretende Stadtwehrleiter mit festem Aufgabenbereich	300,00 Euro
- Ortswehrleiter bis Gruppenstärke	160,00 Euro
- Ortswehrleiter ab Zugstärke	180,00 Euro
- Stadtjugendfeuerwehrwart	135,00 Euro
- Ortsjugendfeuerwehrwart	100,00 Euro
- Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren	100,00 Euro
- Gerätewart	120,00 Euro
- Verbandsführer	85,00 Euro
- Zugführer	75,00 Euro
- Gruppenführer	60,00 Euro

(b) Die anlassbezogene Entschädigung wird für folgende Anlässe in der folgenden Höhe gezahlt:

- für standortbezogenen Ausbildungsdienst von mindestens 1,5 Stunden pauschal: 5,00 Euro
- für jeden Einsatz pauschal: 18,00 Euro
- für Brandsicherheitswachen entsprechend § 20 Brandschutz und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt je Stunde: 10,00 Euro
(angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet).

(8) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit der unter § 2 Abs. 7 (a) genannten ehrenamtlich Tätigen für länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch für die unter Abs. 7 (a) Genannten. Anspruch auf Zahlung der entsprechenden Aufwandsentschädigung hat der jeweilige Stellvertreter.

Erhält der Stellvertreter bereits eine Entschädigung nach § 2 Abs. 7 (a) der Entschädigungssatzung, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung im Fall der Verhinderung von mehr als einem Monat zusätzlich gewährt, mit der Einschränkung, dass die Summe insgesamt die Höhe der Aufwandsentschädigung des Vertretenen nicht überschritten werden darf.

§ 3 Sitzungsgeld

- (1) Stadträte erhalten zusätzlich zur Aufwandsentschädigung Sitzungsgeld.
- (2) Das Sitzungsgeld wird an die Mitglieder des Stadtrates für die tatsächliche Teilnahme an den Sitzungen gewährt.
- (3) Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, an Sitzungen beschließender und beratender Ausschüsse und an Sitzungen der Fraktionen des Stadtrates beträgt je Sitzung 20,00 Euro.
- (4) Der Nachweis für die Teilnahme an der Sitzung erfolgt durch eine Anwesenheitsliste.
- (5) Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte erhalten kein Sitzungsgeld.
- (6) Das Sitzungsgeld wird quartalsweise bis spätestens zum letzten Werktag des auf das Quartal folgenden Monats gezahlt.

§ 4 Aufwandsentschädigung für die Aufnahme der Niederschrift in Ortschaftsratssitzungen

- (1) Über jede Sitzung des Ortschaftsrates ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Der ehrenamtliche Protokollant erhält für die Aufnahme der Niederschrift der Sitzungen des Ortschaftsrates eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird pro protokollierte Sitzung gewährt und beträgt 30,00 Euro.

§ 5 Vorsitz des Stadtrates

- (1) Dem Vorsitzenden des Stadtrates wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 160,00 Euro pro Monat gezahlt.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten, ist dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen, auch nachträglich, zu gewähren.

§ 6 Vorsitzende der Ausschüsse und Fraktionen

- (1) Den Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro pro Monat gewährt. Das Gleiche gilt für Vorsitzende der Fraktionen.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Ausschusses bzw. der Fraktion für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten, ist dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen, auch nachträglich, zu gewähren.

§ 7 Sachkundige Einwohner

Sachkundige Bürger, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, erhalten ausschließlich Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 Euro je Sitzung und Tag. Der Nachweis über die Teilnahme an den Sitzungen erfolgt durch die Anwesenheitsliste.

§ 8 Verdienstausschlag

(1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausschlag ersetzt. Der Ersatz des Verdienstausschlags nach den Sätzen 1 und 2 ist auf einen Stundensatz in Höhe von 32 Euro begrenzt.

(2) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstausschlags nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstausschlag in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 32 Euro erstattet.

(3) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes gewährt, wobei der Stundensatz auf eine Höhe von 32 Euro begrenzt ist.

§ 9 Reisekosten und Auslagenersatz

(1) Reisekosten können entsprechend der Reisekostenvergütung nach den für Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt werden. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- und Wohnort sind nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Der Anspruch auf Zahlung der Reisekosten erlischt 6 Monate nach Antritt der Dienstreise. Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung oder eines Ausschusses erfolgen, können gewährt werden.

(2) Die Reisekosten und notwendigen Auslagen können frühestens im dem Abrechnungsmonat folgenden Kalendermonat auf Antrag unter Vorlage von Belegen erstattet werden.

(3) Über Streitigkeiten bezüglich der Höhe der in den §§ 8 und 9 genannten Entschädigungen entscheidet der Hauptausschuss.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 11 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt am 01.12.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Bürgern in der Lutherstadt Eisleben in der Fassung der 1. Änderungssatzung außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 11.11.2024

Carsten Staub
Bürgermeister

Dienstsiegel